

## **Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen und Berufsakademien**

(Hochschulfinanzstatistik jährlich)

### **Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz<sup>1</sup>**

#### I. Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Bei der Erhebung zu den Finanzen der Hochschulen/Berufsakademien handelt es sich um eine jährliche Totalerhebung der Einnahmen und Ausgaben bzw. der Aufwendungen, Erträge und Investitionsausgaben der Hochschulen/Berufsakademien nach Arten, jeweils einschließlich der auf Verwahrkonten bewirtschafteten Drittmittel und der internen Leistungsverrechnungen. Erfasst werden alle Hochschulen/Berufsakademien unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Zweck der Erhebung ist es, aktuelle und differenzierte Daten zur Finanzausstattung aller Hochschulen/Berufsakademien bereit zu stellen, die als Grundlage für eine Vielzahl bildungs- und forschungspolitischer Entscheidungen dienen. Die Hochschulfinanzstatistik ist die einzige Statistik, die Daten zu allen staatlichen und nicht-staatlichen (privaten) Hochschulen/Berufsakademien in fachlicher Gliederung (nach Lehr- und Forschungsbereichen) zur Verfügung stellt. Sie liefert wichtige Daten für die Rahmenplanung und den Ausbau von Hochschulen/Berufsakademien sowie für die Beurteilung der Effizienz des Hochschulwesens. Mit der Hochschulfinanzstatistik wird insbesondere dem Datenbedarf von Hochschulen, Ministerien und anderen Wissenschaftsinstitutionen Rechnung getragen.

#### II. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Hochschulstatistikgesetz (HStatG) sowie das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 Nummer 1 HStatG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG, soweit es sich um staatliche Hochschulen handelt. Bei den aus den privaten Hochschulen werden die Angaben nach § 3 Absatz 7 Nummer 1 HStatG erhoben. Bei den Berufsakademien werden die Angaben nach § 6 Absatz 5 Nummer 1 HStatG erhoben.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 HStatG und § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen der Hochschulen/Berufsakademien einschließlich der Hochschulkliniken und sonstiger der Ausbildung von Studierenden dienenden Krankenanstalten sowie die Stellen, die Mittel für die Hochschulen/Berufsakademien bewirtschaften, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### III. Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 11 Absatz 2 HStatG dürfen an die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Statistische Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik dürfen nach § 15 FPStatG und § 11 Absatz 1 HStatG bezogen auf einzelne Hochschule/Berufsakademien und einzelne Standorte veröffentlicht werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### IV. Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Trennung und Löschung

Name und Anschrift der Hochschule/Berufsakademie bzw. der Berichtsstelle, Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden mit Ausnahme von Name und Anschrift der Hochschule/Berufsakademie nach Abschluss der Eingangsprüfung und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung gelöscht.

Die verwendete Hochschulnummer bzw. Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Hochschule/Berufsakademien und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie ist eine frei vergebene Nummer und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse.

---

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.